

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementspreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
prænumerando.

Anzeiger

für Zwönitz und Umgegend.

Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpusspaltenzeile mit
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit
20 Pf. berechnet.

N^o 89.

Sonnabend, den 30. Juli 1881.

6. Jahrg.

Regulativ

der allgemeinen Krankencasse

für Gewerbsgehülften, Fabrikarbeiter und Dienstboten

zu Zwönitz.

(Schluß.)

§ 17.

Verwaltung der Anstalt.

Die specielle Verwaltung und Ueberwachung der Anstalt liegt einer Deputation, bestehend aus:

1. dem Rathsvorstande,
2. dessen Stellvertreter,
3. zwei Stadtverordneten,
4. dem Anstaltsarzte und
5. dem Cassirer,
6. zwei Mitgliedern der Beitragspflichtigen und zwar:
einem Mitgliede aus der Mitte der beitragspflichtigen Gewerbsgehülften und einem Mitgliede aus der Mitte der beitragspflichtigen Fabrikarbeiter,

ob, bei deren Berathungen der Rathsvorstand, bei Behinderungsfällen dessen Stellvertreter den Vorsitz und der Cassirer das Protocoll führt.

Diese Deputation hat eine Geschäftsordnung aufzustellen, welche dem Stadtgemeinderath zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 18.

Vom Krankencassenarzte.

Der Krankencassenarzt hat alle ärztlichen Untersuchungen (§ 4) vorzunehmen und die Mitglieder in Krankheitsfällen in- und außerhalb des Krankenhauses so gut zu behandeln, daß etwaige Beschwerden Seitens der Patienten vermieden werden.

Für diese Leistung erhält derselbe entweder eine feste Besoldung oder einen Procentsatz der eingehenden Beiträge.

§ 19.

Vom Cassirer.

Der Cassirer hat die sämtlichen Zuflüsse der allgemeinen Krankencasse zu vereinnahmen und die sämtlichen Ausgaben zu bestreiten.

Ihm liegt ferner die Führung eines Mitgliederzeichnisses, die Ausstellung der Krankenscheine und die Beforgung der auf die specielle Verwaltung bezüglichen schriftlichen Geschäfte ob.

Für diese Leistung erhält derselbe, wie der Krankenarzt, entweder eine feste Besoldung oder einen Procentsatz der eingehenden Beiträge.

§ 20.

Rechnungsablegung.

Die mit Ablauf eines jeden Jahres und spätestens bis 1. März des nächstfolgenden Jahres vom Cassirer abzulegende Rechnung über die allgemeine Krankencasse ist zunächst der Verwaltung der Anstalt (§ 17) zu übergeben und von dieser zu prüfen.

§ 21.

Controle.

Nachdem die Verwaltung der Casse die Rechnung geprüft und für richtig befunden hat, wird dieselbe dem Stadtgemeinderath zur nochmaligen Prüfung vorgelegt.

Nach erfolgter Justification durch den Stadtgemeinderath ist die Rechnung vier Wochen lang an Rathsstelle öffentlich für Jedermann auszulegen.

§ 22.

Auflösung.

Eine Auflösung der allgemeinen Krankencasse kann nur auf Beschluß des Stadtgemeinderaths und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

In einem solchen Falle fällt das nach Berichtigung der etwaigen Passiven vorhandene Vermögen und der Reservefond der Armenkasse der Stadt Zwönitz zu.

§ 23.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit 1. Juli 1881 in Kraft.

Zwönitz, am 3. März 1881.

Der Stadtgemeinderath.

L. S. Schönherr, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die am 15. dieses Monats fällige **Einkommensteuer pr. II. Termin d. J.** ist längstens
am 5. August l. J.

an unsere Stadtsteuer-Einnahme abzuführen.

Gegen Säumige muß nach Ablauf dieser Frist sofort mit der Zwangsvollstreckung vorgegangen werden.

Zwönitz, am 14. Juli 1881.

Der Bürgermeister.
Schönherr.